

halben treffe man abgetriebene Holzplätze und Lehden, die kaum als Viehweide tauglich, zur Benutzung als Feld ebensowenig geeignet seien, wohl aber zur Waldung benutzt und gehörig cultivirt, sowohl rücksichtlich des erhöhten Ertrags der bäuerlichen Grundstücke, als auch rücksichtlich des Einflusses auf die Holzpreise und den Holzbedarf die wichtigsten Vortheile darbieten würden. Schreite man Seiten der gesetzgebenden Gewalt nicht bald ein, so werde sich in Kurzem nicht nur der Holzpreis, sondern auch der Holzbedarf auf eine drückende und drohende Weise steigern. Gleichwie man aber für die Landwirthschaft überhaupt zweckentsprechende Maßregeln ergriffen, eben so nöthig sei es, auch für die zweite Branche des bäuerlichen Besitzthums, für die Verbesserung der Kultur der bäuerlichen Hölzer etwas Durchgreifendes vorzunehmen, da das Mandat vom 30. Juli 1813 zu allgemein sei, und nicht ausreiche. Zu dem Ende erscheine dem Petenten es nothwendig,

- 1) daß eine verhältnißmäßige Eintheilung des Bodens zur Holzcultur und zu Feld angeordnet;
- 2) die Huthung in Schwarzwaldung untersagt, oder doch beschränkt, auch das übertriebene Streurechen in jungen Hölzern verboten;
- 3) pflegliche Holzschläge und nach dessen Erfolg sofortige neue Kultivirung angeordnet;
- 4) Pflanzschulen zu besserer Erlangung von Pflanzen und Saamen angelegt;
- 5) auch Forstbezirke gebildet und diesen sachverständige praktische Forstmänner, welche besondere Beamtete sein müßten, vorgesezt, endlich
- 6) die Mittel dazu aus denjenigen Fonds entnommen werden möchten, welche für die Landwirthschaft überhaupt durch die Stände schon verwilligt worden seien.

Petent schließt mit dem Antrage:

diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen, und im Vereine mit der ersten Kammer denselben der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung auf dem Wege der Verwaltung oder Gesetzgebung angelegentlichst zu empfehlen.

Die Deputation, welcher diese Petition zur Vorberathung überwiesen worden, hat das wohlgemeinte derselben durchaus nicht verkannt, sie hat leider ebenfalls durch die eignen Wahrnehmungen ihrer Mitglieder sich eingestehen müssen, daß seit dem letzten Jahrzehnt ein großer Theil der Privatwaldungen, namentlich der bäuerlichen Besitzungen, auf das Unpflügliche bewirthschaftet worden sind, und den Grund darin zu finden geglaubt, daß auf der einen Seite Mangel an Geldmitteln eingetreten, auf der andern Seite die Holzpreise gestiegen, auch die Holzdiefstahle in den Privatwaldungen sich vermehrt haben mögen, welche Umstände zusammengenommen Reiz genug gegeben haben, die Hölzer niederzuschlagen und zu versilbern. Kommt hierzu die zu sehr vernachlässigte neue Kultivirung der abgetriebenen Holzbodenflächen, so stellt sich die von dem Petenten angedeutete Befürchtung des immer fühlbarer werdenden Holzmanns, der immer mehr sich steigenden Holzpreise nur als gegründet dar.

Dessen ungeachtet konnte aber die Deputation sich nicht entschließen, anzuempfehlen, daß hier der Staat auf die von dem Petenten gewünschte Weise einschreite. Denn giebt Petent zu, daß der vorschwebende Zweck nur dann erreicht werden könne, wenn dem Eigenthümer untersagt werde, sein Eigenthum nicht zur Huthung, nicht zum Streurechen zu benutzen, wenn ihm geboten werde, einen Theil seines Eigenthums zur

Holzcultur benutzen zu müssen und von seinem Eigenthume nicht eher einen Stamm Holz wegnehmen zu dürfen, als bis ein Forstbeamter dazu Erlaubniß ertheilt habe, so giebt er damit zu, daß der Grundsatz der natürlichen Freiheit aufgegeben, die nach §. 27 der Verfassungsurkunde garantirte Freiheit mit der Gebahrung seines Eigenthums wieder vernichtet und die schon vor dem Erscheinen der Constitution längst vergessen gewesene Holzordnung von 1560 unverändert wieder eingeführt und zu Ehren gelangen solle.

Abgesehen daher von andern Gründen, wohin z. B. zu rechnen sein würde, daß eine allgemeine Maßregel nicht bloß auf die bäuerlichen Waldungen, sondern auch auf die der Rittergüter, der Dorf- und Stadtgemeinden, Pfarreien u. s. f. erstreckt werden müßte, und daß die hohe Staatsregierung auch ohne weitere Erinnerung dasjenige bereitwillig und pflichtmäßig thun wird, was zu Förderung der Holzcultur in Privatwaldungen dienlich und der freien Gebahrung mit dem Eigenthume nicht entgegen ist, innerhalb der Grenzen ihrer Macht liegt, mußte schon der Grund, welcher aus dem Eingriffe in die natürliche Freiheit entnommen worden, die Deputation bestimmen, die sonst so wohlgemeinte in bester Absicht eingereichte Petition abfällig zu begutachten, und daher der geehrten Kammer anzurathen:

„der Speck'schen Petition eine weitere Folge nicht zu geben.“

Präsident D. Haase: Will die Kammer sofort hierüber berathen? — Einstimmig Ja. —

Abg. Speck: Mag immerhin bei der verehrten Deputation wegen der bäuerlichen Holzcultur die gute Ansicht vorherrschen, daß Jedermann sein Besitzthum nach Willkühr benutzen könne, so wird dennoch durch ein solches humanes Princip, wenn es allgemein in Anspruch genommen und nicht in gewissen Schranken erhalten wird, künftig nicht nur dem Eigenthümer selbst, sondern auch dem ganzen Lande ein entschiedener Nachtheil bereitet werden. Es ist keineswegs mein Wille, durch meine Petition die Laubhölzer oder königlichen Forsten oder die Rittergutswaldungen tadeln zu wollen, welche seit Entstehung des Tharandter Forstinstituts im höchsten Grad cultivirt sind, und jedem Grundeigenthumsbesitzer als Muster und Nachahmung empfohlen werden können, sondern ich beschränke mich bloß auf die bäuerliche Schwarzholzcultur, und würde diese behandelt wie die königlichen Forsten, so würde niemals Mangel an Holz entstehen können. Wäre es daher nicht besser, wenn der Landmann, welcher sehr oft weder theoretische, noch praktische Kenntniß der Forstwissenschaft besitzt, unterstützt, und ihm mit Rath und That an die Hand gegangen würde? In der That, meine Herren, das finde ich nicht zu hart, sondern höchst gerecht und billig; denn sobald dem Grundbesitzer dadurch nicht nur sein eigenes, sondern das Landesinteresse befördert wird, kann es unmöglich als ein gesetzlicher Zwang angesehen werden. Uebrigens würde es gar nicht nöthig sein, bei der hohen Staatsregierung auf ein neues Gesetz anzutragen, sondern nur zu bitten, das schon bestehende Mandat vom 30. Juli 1813, die Waldnebenutzung betreffend, zu erneuern und zu verbessern. Es wird in Kurzem so weit kommen, daß Bau- und Nußhölzer nur noch durch die höchsten Preise in den könig-